



# Droschkenordnung

## § 1 Geltungsbereich

1. Die Droschkenordnung gilt für den Verkehr mit Kraftdroschken innerhalb des Gebietes der Stadt Hofgeismar.
2. Die Rechte und Pflichten der Droschkenunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) i. d. F. vom 7. Juli 1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 553) und nach der vom Verkehr mit Kraftdroschken erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

## § 2 Droschkenplätze

In der Stadt Hofgeismar werden folgende Stellen als Droschkenplätze behördlich zugelassen:

Örtliche Bezeichnung: Bahnhofsvorplatz  
Hofgeismar

Zahl der Standplätze: 4

Örtliche Bezeichnung: Parkplatz  
Würfelturmstr.  
Hofgeismar

Zahl der Standplätze: 2

## § 3 Bereitstellung von Kraftdroschken

1. Kraftdroschken dürfen nur auf den in § 2 genannten Plätzen bereitgestellt werden.
2. Kraftdroschken müssen unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften in einem sauberen, gepflegten und gelüfteten Zustand sein. Das Fahrpersonal hat entsprechend den Jahreszeiten eine Kleidung zu tragen, die sauber, geordnet und vollständig sein muss und den Anforderungen gerecht wird, die an die Kleidung des Fahrers

eines öffentlichen Verkehrsmittels gestellt werden.

## § 4 Kennzeichnung und Benutzung von Droschkenplätzen

1. Die Droschkenplätze sind nach Zeichen 229 der Anlage zu § 36 der Straßenverkehrsordnung vom 16.11.1970 gekennzeichnet.
2. Der Droschkenunternehmer ist berechtigt, seine Kraftdroschke auf den gekennzeichneten Droschkenplätzen unter Beachtung der Bestimmungen des § 5 bereitzustellen.

## § 5 Ordnung auf den Droschkenplätzen

1. Die Kraftdroschken sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Droschkenplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Kraftdroschke auszufüllen. Die Kraftdroschken müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern und die Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.
2. Den Fahrgästen steht die Wahl der Kraftdroschke frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Droschkenplatz stehenden Kraftdroschke befördert zu werden, muss dieser Kraftdroschke von den übrigen Kraftdroschkenfahrern sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden.
3. Kraftdroschken dürfen auf den Droschkenplätzen nicht instand gesetzt oder gewaschen werden. Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Droschkenplätzen nachzukommen.

## **§ 6 Dienstbereich**

1. Wird von den Droschkenunternehmern ein Dienstplan aufgestellt, so ist dieser dem Magistrat – Straßenverkehrsbehörde – zur Genehmigung vorzulegen.
2. Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.
3. Der Dienstplan ist von den Droschkenunternehmern und –fahrern einzuhalten.
4. Verlangt ein Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese unter Angabe des Datums, der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens der Droschke zu erteilen.
5. Rundfunkgeräte dürfen bei der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.

## **§ 7 Führung eines Betriebsnachweises**

Der Kraftdroschkenunternehmer ist verpflichtet, einen Betriebsnachweis zu führen, in dem für jede Kraftdroschke und für jede Schicht der Fahrer Beginn und Ende der Betriebszeit einzutragen hat.

Dieser Betriebsnachweis ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen jederzeit zur Einsichtnahme auszuhändigen, jährlich abzuschließen und drei Jahre aufzubewahren.

## **§ 8 Funkgeräte**

Mit Funkgeräten ausgerüstete Kraftdroschken dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden. Der Fernsprechverkehr ist diszipliniert durchzuführen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Droschkenordnung werden aufgrund von § 61, Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61, Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwere Strafe verwirkt ist.